

Stapl BPL 4

Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens 10 – 86

für das Gelände zwischen Alt-Biesdorf, Alt-Kaulsdorf, Chemnitzer Straße, Mosbacher Straße und Wuhle, Ortsteile Biesdorf und Kaulsdorf

Sehr geehrte Frau Klabunde,

aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungsinhalte bzw. Zielstellungen des o. g. Bebauungsplanes.

Die Flächen im rückwärtigen Bereich der Chemnitzer Straße 16-26, die nunmehr zu Wohnbaulandflächen entwickelt werden sollen, waren bisher gewerblich genutzt und großflächig versiegelt. Damit boten sie kaum Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die im Bestand als Kleingärten genutzten Grünflächen der KGA „Mosbacher Straße“ sollen planungsrechtlich als private Grünflächen (mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“) gesichert werden. Mit dieser planerischen Zielstellung ist davon auszugehen, dass die hier vorhandenen artenreichen Vegetationsstrukturen mit Obstbäumen, Sträuchern und Beeten, aber auch Zierrasen und – hecken erhalten bleiben und weiterhin folgenden typischen Tierarten Lebensräume bieten:

Brutvögel

u. a. Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Elster, Fitislaubsänger, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Zilpzalp;

Die europäischen Vogelarten gehören gemäß § 7 (2) Nr.13 Buchstabe b) bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Kleinsäuger

Als einige typische Vertreter von Kleinsäufern sind folgende nach Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) geschützte Arten zu nennen: Braunbrustigel, Maulwurf, Eichhörnchen.

Aufgrund der beabsichtigten Zielstellungen des Bebauungsplanes schätzen wir ein, dass durch die Planung keine direkten Zugriffe auf geschützte Arten und ihre Lebensstätten vorbereitet werden.

Eine weitergehende gutachterliche Untersuchung von Flora und Fauna halten wir daher nicht für erforderlich.

Vorsorglich weisen wir jedoch auf das „Sommerrodungsverbot“ gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) hin.

Die unmittelbar an das Fließgewässer „Wuhle“ angrenzenden Flächen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit (neben Klima-, Wasser-, Bodenschutz), insbesondere für den Biotop- und Artenschutz und die Biotopvernetzung. Hier sollten aus naturschutzfachlicher Sicht u. a. folgende planerische Zielstellungen berücksichtigt werden:

- Sicherung von nichtbebaubaren Flächen entlang der Wuhle,
- Beschränkung der GRZ,
- Baufensterausweisung mit ausreichendem Abstand zum Gewässerrand,
- ggf. Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung,
- Pflanzlisten mit einheimischen, standortgerechten Arten.

Weiterhin sollten planerische Vorgaben für eine Mindestbepflanzung der Bauflächen festgesetzt werden; z. B.

- Baumpflanzungen pro 500 m² Grundstücksfläche, entsprechend Pflanzliste sowie
- Beschränkung der GRZ.

Hinsichtlich der z. T. komplizierten Flächen-, Grundstücks- und Erschließungssituation im Plangebiet schlagen wir eine gemeinsame Beratung der einzelnen betroffenen Fachbereiche vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Then